
Genossenschaftliche Wärmenetze als Chance für die Wärmewende

Positionspapier

Herausgeber:

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Linkstraße 12

10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 900

Telefax: +49 (0)30 72 62 20 - 989

E-Mail: energie@dgrv.de

Internet: <https://www.dgrv.de/bundesgeschäftsstelle-energiegenossenschaften/>

Stand: 3. September 2026

Lobbyregister-Nr. R001349

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
Unsere Forderungen im Überblick.....	5
Erläuterungen zu den Positionen	6
1. Finanzierung von genossenschaftlichen Wärmenetzen erleichtern	6
2. Genossenschaftliche Wärmeprojekte fördern	7
3. Regulierungsrahmen sinnvoll weiterentwickeln, Wärmequellen erhalten.....	8
4. Wärmeplanung: Genossenschaften beteiligen und Neugründungen fördern.....	9
Ansprechpartner.....	10

Vorbemerkung

Genossenschaftliche Wärmenetze sind ein wichtiger Baustein für die Wärmewende. **Rund 300 Wärmegenossenschaften unter dem Dach des DGRV versorgen** seit vielen Jahren zuverlässig ihre Mitglieder mit Wärme. Das Interesse ist weiterhin groß: **Allein in den Jahren 2023-2025 wurden rund 100 neue Genossenschaften im Wärmebereich gegründet.** Eine Studie des Fraunhofer ISI hat unter Berücksichtigung von Wärmedichten und Bebauungsstruktur ergeben, dass ein Großteil der Siedlungsfläche in Deutschland für ein genossenschaftliches Wärmenetz in Frage kommt. **Bis zu 8.000 neue Genossenschaften könnten entstehen.** Bisher werden sie zumeist dort realisiert, wo kommunale oder andere Betreiber die netzgebundene Wärmeversorgung – aus den verschiedensten Gründen – nicht umsetzen. Dies ist derzeit vor allem in **kleinteiligeren ländlichen Gebieten** der Fall. Die Führung dieser Genossenschaften erfolgt meist ehrenamtlich. Sie nutzen bisher häufig die Abwärme von Biogasanlagen landwirtschaftlicher Betriebe in ihren Regionen oder betreiben eigene Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung aus lokal verfügbaren Ressourcen.

Aber auch andere Wärmequellen wie etwa Solarthermie oder Abwärme werden vielfältig genutzt, z.B. von einer Waffelbäckerei. **Auch innovative Projekte wie kalte Nahwärmenetze oder Wärmeerzeugung mittels Großwärmepumpe, die mit Strom aus einer PV-Freiflächenanlage betrieben wird, wurden bereits von Genossenschaften realisiert.** Wir gehen davon aus, dass es neben den ehrenamtlich geführten Strukturen **zukünftig auch mehr größere, hauptamtlich geführte Wärmegenossenschaften geben wird, die – auch in Kooperation mit Kommunal- und Stadtwerken – innovative Vorhaben mit Umweltwärme, Großwärmepumpen und Geothermie umsetzen** und gleichzeitig die Sektorenkopplung voranbringen.

Wärmegenossenschaften versorgen ihre Mitglieder langfristig mit klimafreundlicher und bezahlbarer Wärme und **aktivieren privates Kapital.** Da sich die Genossenschaft in der Hand der Nutzerinnen und Nutzer befindet besteht in der Regel **kein Interesse an einer Dividendenzahlung.** Die Mitglieder sind vielmehr an der kostengünstigen Wärmeversorgung durch ihre Genossenschaft interessiert, was zu geringeren und stabileren (Eigen-)Kapitalkosten führt. Zudem sieht das Genossenschaftsgesetz **diverse Auskunfts- und Informationsrechte vor,** was eine gesteigerte **Transparenz** und einen insgesamt **hohen Informationsstand** über die Geschäftstätigkeit zur Folge hat. Dies führt zu **hoher Akzeptanz, die in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung enorm wichtig ist.** Die demokratische Grundstruktur der genossenschaftlichen Rechtsform fördert zudem die **gleichberechtigte Zusammenarbeit** der angeschlossenen Haushalte. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied – unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung – nur eine Stimme. Das erleichtert **vertrauensvolles Handeln** in dem Gemeinschaftsprojekt. Auch die **Kommune ist häufig Mitglied der Genossenschaft,** was Akzeptanz und Transparenz zusätzlich stärkt.

Wenn das große Potenzial von Genossenschaften für die Wärmewende voll ausgeschöpft werden soll, dann sind **Planungssicherheit und die richtigen Rahmenbedingungen unabdingbar.** Für eine stärkere Beteiligung der Menschen vor Ort **müssen rechtliche Hürden abgebaut und insgesamt förderliche Bedingungen für gemeinschaftlich getragene Akteure geschaffen werden.** Die hierfür erforderlichen Maßnahmen beziehen sich auf **Aspekte der Finanzierung, der Förderung, den Prozess der Wärmeplanung und den Regulierungsrahmen für Wärmeversorgungsunternehmen.**

Die Positionen und Forderungen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zur Wärmewende und zur genossenschaftlichen Wärmeversorgung werden auf den folgenden Seiten vorgestellt.

Unsere Forderungen im Überblick

1. Finanzierung von genossenschaftlichen Wärmenetzen erleichtern

Eine der Hürden bei der Umsetzung genossenschaftlicher Wärmeprojekte ist der Zugang zu Fremdkapital. Oft wird die Wärmenetzinfrastruktur von Banken nicht als Kreditsicherheit anerkannt. Darüber hinaus führen hohe Zinssätze und gestiegene Eigenkapitalanforderungen zu hohen Kapitalkosten. Das kürzlich eingeführte KfW-Kreditprogramm 548 mit Haftungsfreistellung ist hier ein wichtiger Schritt. **Wir fordern, die Mindestkreditsumme von 3 Mio. Euro auf 0,5 Mio. € herunterzusetzen, damit dieses Kreditprogramm auch für kleinere genossenschaftliche Wärmeprojekte zugänglich ist. Auch die Bonitäts- und sonstigen Anforderungen dürfen kein Hindernis sein. Die Haftungsfreistellung sollte bis zur beihilfefreien Obergrenze erhöht werden. Darüber hinaus fordern wir die Prüfung weiterer zinsgünstiger Finanzierungsinstrumente und Instrumente zur Eigenkapitalstärkung.**

2. Genossenschaftliche Wärmeprojekte fördern

Für die Gründung neuer Wärmegenossenschaften ist ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept erforderlich, welches auf einer professionellen Voruntersuchung basiert und die Machbarkeit des Projekts bestätigt. Nur so können potenzielle Mitglieder überzeugt werden. Dies gilt insbesondere für innovativere Wärmeprojekte. Auch für größere, komplexere (Wärme)Vorhaben von bestehenden Energiegenossenschaften müssen Machbarkeitsstudien erstellt werden. **Wir fordern daher ein bundesweites Förderprogramm, welches auch für Wärmeprojekte zugänglich ist. Außerdem muss es eine Fördermöglichkeit für Gründungsinitiativen für die Voruntersuchung von Wärmeprojekten geben, z. B. über die Kommunalrichtlinie. Wir fordern darüber hinaus, die Ausstattung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) deutlich zu erweitern, das Programm zu entbürokratisieren und eine zügige Bewilligung der Anträge und Auszahlung der Mittel sicherzustellen. Die angekündigte gesetzliche Regelung der BEW sollte zeitnah erfolgen und einen Förderbonus für Wärme-Gemeinschaften beinhalten.**

3. Regulierungsrahmen sinnvoll weiterentwickeln, Wärmequellen erhalten

Wärmegenossenschaften müssen bisher die gleichen gesetzlichen Regelungen erfüllen, die auch für große Fernwärmeunternehmen mit einer Vielzahl von Mitarbeitenden gelten. Dies belastet ehrenamtliche Strukturen und führt am Ziel vorbei. Sind Wärmeversorgungsunternehmen in der Hand derer, die auch mit Wärme versorgt werden, sollte dies innerhalb der Regulierung berücksichtigt werden. **Wir fordern daher, im anstehenden Wärmenetzgesetz Hürden und Investitionshemmnisse für Wärme-Gemeinschaften abzubauen. Bürokratische Anforderungen müssen auf ein Minimum reduziert werden. Darüber hinaus dürfen neue Vorgaben und Regelungen nicht den Einsatz von Biomasse für kleinere Wärmenetze einschränken. Die Nutzung der Abwärme aus Biogasanlagen für Wärmenetze sollte durch entsprechende Regelungen im EEG weiter konsequent gefördert und ermöglicht werden.**

4. Wärmeplanung: Genossenschaften beteiligen und Neugründungen fördern

Genossenschaften und gemeinschaftliche Initiativen können und sollten bei der kommunalen Wärmeplanung und ihrer Umsetzung eine wichtige Rolle spielen. Sie sollten nicht erst beteiligt werden, wenn die Wärmeplanung abgeschlossen ist. Ebenso wenig dürfen potenzielle Wärmenetzgebiete zu früh ausgeschlossen werden, die z. B. von Genossenschaften realisiert werden könnten. Die geplante Einführung der „kleinen Wärmeplanung“ birgt diese Gefahr. **Wir fordern daher, Wärme-Gemeinschaften im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung umfassend zu beteiligen. Falls es diese noch nicht gibt, sollte deren Bildung frühzeitig angeregt und unterstützt werden. Die angekündigte „kleine Wärmeplanung“ sollte nicht eingeführt werden, damit geeignete Gebiete nicht frühzeitig ausgeschlossen werden. Alternativ sollten Mindeststandards für die Identifizierung von Netzpotenzialen gewahrt bleiben und die Wirtschaftlichkeitsparameter von Genossenschaften Berücksichtigung finden.**

Erläuterungen zu den Positionen

1. Finanzierung von genossenschaftlichen Wärmenetzen erleichtern

Die Finanzierung von Wärmenetzen ist insbesondere für Genossenschaften mit besonderen Herausforderungen verbunden. Hohe Anfangsinvestitionen stehen einem langen Amortisationszeitraum gegenüber und es besteht häufig ein Preisentwicklungsrisiko bezüglich bestimmter Einsatzstoffe zur Wärmeerzeugung. Eine der größten Hürden bei der Umsetzung genossenschaftlicher Wärmeprojekten ist jedoch, **dass die Wärmenetzinfrastruktur in der Regel von Banken im Rahmen der Finanzierung nicht als Kreditsicherheit anerkannt wird.** In einigen Fällen konnten genossenschaftliche Projekte zwar auf kommunale Bürgschaften zurückgreifen, dies setzt allerdings finanzstarke Kommunen, Unterstützungswillen und die Zustimmung der Kommunalaufsicht voraus und bedeutet oft langwierige Verhandlungen.

Üblicherweise werden Wärmegenossenschaften nur mit dem Zweck des Wärmenetzbetriebs gegründet und können insoweit keine weiteren Sicherheiten bereitstellen. Deshalb vergeben viele Banken keine Kredite für diese Projekte. Sofern eine Finanzierung erfolgt, werden aufgrund des häufig unbesicherten Kredits deutliche Risikoaufschläge erhoben und darüber hinaus hohe Eigenkapitalquoten verlangt. **Zinssätze von 5 Prozent und mehr sowie Eigenkapitalquoten von bis zu 50 Prozent sind inzwischen keine Seltenheit mehr.** Die aktuelle Hochzinsphase verbunden mit den gestiegenen Baukosten hat die Situation noch einmal deutlich verschärft. **Im Ergebnis mussten erste Genossenschaften anvisierte Projekte absagen.** Zu hoch sind Hürden und Kapitalkosten sowie die damit verbundenen Aufwände und Risiken. Um zumindest die genossenschaftlichen Bankengruppe bei dem Thema zu unterstützen, haben wir als DGRV zusammen mit unseren Mitgliedsverbänden interne Leitplanken erarbeitet, die bei der Finanzierung von Wärmenetzen helfen und eine zielgerichtete Bewertung zulassen.

Wir fordern deshalb seit Jahren die Einführung von Absicherungsinstrumenten auf Bundesebene, um den Zugang zu Fremdkapital zu erleichtern. Im Rahmen des Deutschlandfonds wurde im August 2026 durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) das neue Kreditprogramm 548 „Investitionskredit Energieversorgung“ eingeführt, mit welchem der Bau von Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmespeichern und Wärmenetzen finanziert werden können. Zentrales Element des Kredits ist die Haftungsfreistellung von 50 Prozent für die durchleitende Bank, das heißt die KfW bzw. der Bund übernimmt die Hälfte des Ausfallrisikos. Adressiert werden explizit auch Wärmegenossenschaften und es sind Laufzeiten von bis zu 25 Jahren möglich.

Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um die Finanzierung von Wärmenetzprojekten zu erleichtern. Allerdings liegt die Mindestkreditsumme bei 3 Mio. Euro, was für viele genossenschaftliche Projekte zu hoch sein dürfte. Auch ist fraglich, ob die Bonitäts- und Sicherheitenanforderungen ebenso wie die Höhe der Haftungsfreistellung zu diesen Akteuren passt. Hier sollten seitens des Gesetzgebers bzw. der KfW Verbesserungen geprüft werden, damit das Programm seine unterstützende Wirkung in der Breite entfalten kann. Neben dem KfW-Kredit müssen weiterhin auch **andere Zugänge zu zinsgünstigen Krediten sowie die Förderung der Eigenkapitaldecke geprüft werden**, um die Kapitalkosten zu reduzieren und wirtschaftlich tragfähige Projekte und bezahlbare Wärmepreise für Endkunden zu ermöglichen.

Wir fordern daher, die Mindestkreditsumme von 3 Mio. Euro auf 0,5 Mio. € herunterzusetzen, damit der KfW-Kredit auch für kleinere genossenschaftliche Wärmeprojekte zugänglich ist. Auch die Bonitäts- und sonstigen Anforderungen sollten – insbesondere mit Blick auf neu gegründete Genossenschaften – nicht zum Hindernis werden. Die Haftungsfreistellung sollte möglichst bis zur beihilfefreien Obergrenze erhöht werden. Darüber hinaus fordern wir die Prüfung weiterer zinsgünstiger Finanzierungsinstrumente und von Instrumenten zur Eigenkapitalstärkung für Wärmenetzprojekte.

2. Genossenschaftliche Wärmeprojekte fördern

Der Gründung neuer Wärmegenossenschaften geht üblicherweise ein längerer Prozess voraus, bei dem die Gründungsinitiative die Machbarkeit des Projekts mit möglichst überschaubarem Aufwand zu ermitteln versucht. **Für die Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen Konzepts ist insbesondere für Wärmeprojekte eine professionelle Voruntersuchung erforderlich.** Ob das Projekt tatsächlich umgesetzt werden kann, ist zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss. Nichtsdestotrotz müssen potenzielle Mitglieder mit validen Informationen bereits vor dem Projektstart überzeugt werden. Dies ist besonders für innovative Wärmeprojekte wie **Niedertemperatur- bzw. kalte Wärmenetze** oder Wärmenetze mit verschiedenen (Ab-)Wärmequellen von großer Bedeutung. **Ein (genossenschaftliches) Wärmenetz wird nur mit genügend Anschlussnehmern auf den Weg gebracht.** Für diese Voruntersuchung ist eine **unbürokratische, leicht zugängliche Fördermöglichkeit für Gründungsinitiativen erforderlich.** Leider sind **Gründungsinitiativen** im Rahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), welche Machbarkeitsstudien im Modul 1 fördert, **nicht antragsberechtigt.** Einzelne Bundesländer und Kommunen, z. B. die Landesenergieagentur Hessen und die Stadt München, haben entsprechende Beratungs- und Coachingprogramme für Wärmenetzinitiativen eingeführt. Auch die Kommunalrichtlinie kann ein mögliches Instrument hierfür sein.

Bereits **bestehende Genossenschaften** können eher eine Machbarkeitsstudien aus eigenen Mitteln finanzieren bzw. die BEW-Förderung nutzen. Bei größeren und komplexeren Wärmeprojekten mit innovativen Wärmelösungen wie Großwärmepumpen erfordert dies aber einen nicht unerheblichen finanziellen Einsatz für Machbarkeitsstudien, Planungskosten sowie ggf. Standortanalysen und Umweltverträglichkeitsprüfungen. Aus diesem Grund **gibt es in einzelnen Bundesländern spezielle Förderprogramme, die in dieser Phase der Projektentwicklung unterstützen.** Dabei müssen die geförderten Projektentwicklungskosten nur dann zurückgezahlt werden, wenn es zur Realisierung kommt. **Wir fordern deshalb ein bundesweites Förderprogramm, welches auch für Wärmeprojekte sowie alle anderen Erneuerbaren-Projekte unkompliziert und unbürokratisch zugänglich ist.** Beispiel hierfür können der **Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein oder Nordrhein-Westfalen** sein.

Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze sollte als zentrales Förderinstrument in den nächsten Jahren bestehen bleiben und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein. Mehrmals wurde eine eigene gesetzliche Grundlage angekündigt, die zügig erfolgen muss. Angesichts der neuen Herausforderungen für Wärmenetzprojekte seit Inkrafttreten der BEW im Jahr 2022, wie z. B. die veränderte Zinssituation und die deutlich gestiegenen Planungs- und Baukosten, sollten die aktuellen Fördersätze überprüft werden. Die aktuelle Situation stellt **insbesondere kleinere Akteure, die die lokale Bevölkerung einbeziehen, vor große Herausforderungen.** **Wir schlagen daher einen Förderbonus für solche Wärme-Gemeinschaften vor.** Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass Förderanträge zügig bearbeitet und Fördermittel zeitnah ausgezahlt werden. **Bewilligungs- und Auszahlungszeiten von 6-12 Monaten** stellen insbesondere für Genossenschaften eine große Herausforderung dar.

Wir fordern daher ein bundesweites Förderprogramm, z. B. nach Vorbild der Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, welches auch für Wärmeprojekte zugänglich ist. Außerdem muss es eine Fördermöglichkeit für Gründungsinitiativen für die Voruntersuchung von Wärmeprojekten geben, z. B. über die Kommunalrichtlinie. **Wir fordern darüber hinaus, die Ausstattung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) deutlich zu erweitern, das Programm zu entbürokratisieren und eine zügige Bewilligung der Anträge und Auszahlung der Mittel sicherzustellen.** Die angekündigte gesetzliche Regelung der BEW sollte zeitnah erfolgen und einen Förderbonus für Wärme-Gemeinschaften beinhalten.

3. Regulierungsrahmen sinnvoll weiterentwickeln, Wärmequellen erhalten

Für Wärmegenossenschaften gelten bisher die gleichen gesetzlichen Regelungen und Anforderungen, die auch große Stadtwerke und andere privatwirtschaftliche Fernwärmeunternehmen mit tausenden von Anschlüssen und einer Vielzahl von Mitarbeitenden erfüllen müssen. Diese teils hohen bürokratischen Anforderungen belasten ehrenamtliche Strukturen. Damit weiteren beim Ausbau der Wärmenetze die Beteiligung der Menschen vor Ort sichergestellt wird, **müssen Hürden innerhalb der unterschiedlichen Gesetze abgebaut werden und Regelungen für gemeinschaftliche, überwiegend ehrenamtlich arbeitende Akteure bzw. Genossenschaften vereinfacht werden.** Dies gilt sowohl für bestehende als auch zukünftige gesetzliche Regelungen. Auch darf die Nutzung der Abwärme von Biogasanlagen in genossenschaftlichen Wärmenetzen nicht durch Förder- bzw. Ausschreibungsbedingungen verhindert oder erschwert werden. Ebenso wenig darf die Nutzung von regionaler, nachhaltiger Biomasse für genossenschaftliche Wärmenetze beschränkt werden.

Die Preistransparenz ist in der Wärmeversorgung ein sehr wichtiges Thema. In Wärmegenossenschaften wird dies durch die Mitbestimmungs- und Einflussmöglichkeiten der Mitglieder sichergestellt. Genossenschaften sind zudem nicht an der Gewinnerzielung, sondern an der Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet. **Die genossenschaftlichen Wärmekunden kennen somit den Wärmepreis und wissen in der Regel, wie sich dieser zusammensetzt.** Die angekündigten Regeln zur Preistransparenz sowie zur Preisaufsicht sollten deshalb Ausnahmeregelungen für diese Akteure enthalten. Auch bereits bestehende Informationspflichten auf eigenen Internetseiten, wie sie in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) gefordert werden, können für kleine Akteure mit wenigen Dutzend Anschlüssen eine bürokratische Hürde darstellen. Auch hier müssen entsprechende Ausnahmeregelungen durch den Gesetzgeber geschaffen werden.

Im geplanten Wärmenetzgesetz, welche die **AVBFernwärme-Verordnung als zentrales Regelwerk für Wärmeversorgungsunternehmen ersetzen soll, müssen die Belange kleinerer bzw. gemeinschaftlicher Akteure besondere Berücksichtigung finden.** Wir fordern daher eine gesetzliche Unterscheidung von klassischen Fernwärmeunternehmen und Wärme-Gemeinschaften. Hierfür muss der Begriff Wärme-Gemeinschaft rechtlich definiert werden. Anhand dieser Definition könnten **Ausnahmen von Regelungen wie z. B. die aktuell geltende Möglichkeit zur Leistungsanpassung nach §3 AVBFernwärme-Verordnung und anderen Pflichten geschaffen werden.**

Schlussendlich sollte die Nutzung von regional verfügbarer, nachhaltiger Biomasse auch weiterhin für kleinere Wärmenetze möglich sein. Dies wird sowohl im Wärmeplanungsgesetz als auch in der BEW berücksichtigt. Darüber hinaus sollten im EEG Zukunftsperspektiven für bestehende Biogasanlagen wie z. B. durch entsprechende Ausschreibungsvolumina geschaffen werden. Das Biomassepaket 2025 war zwar ein Schritt in die richtige Richtung, im EEG 2027 müssen aber weitere Verbesserungen konsequent umgesetzt werden.

Wir fordern daher, Hürden und Investitionshemmnisse für Wärme-Gemeinschaften im anstehenden Wärmenetzgesetz abzubauen. Bürokratische Anforderungen müssen auf ein Minimum reduziert werden. Darüber hinaus dürfen neue Vorgaben und Regelungen nicht den Einsatz von Biomasse für kleinere Wärmenetze einschränken. Die Nutzung der Abwärme aus Biogasanlagen für Wärmenetze sollte durch entsprechende Regelungen im EEG konsequent weiter gefördert und ermöglicht werden.

4. Wärmeplanung: Genossenschaften beteiligen und Neugründungen fördern

Das aktuell geltende Wärmeplanungsgesetz ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Es verpflichtet Kommunen, sich mit der Wärmeversorgung in ihrem Gemeindegebiet auseinanderzusetzen und eine durchdachte und umsetzbare Wärmeplanung vorzulegen. Dadurch nimmt die Wärmewende in Deutschland deutlich an Fahrt auf. Vielerorts wirft das die Frage auf, **wer konkret die leitungsgebundene Wärmeversorgung in den neuen Wärmenetzgebieten übernehmen soll**, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten und Quartieren. Eine Potenzialstudie hat ergeben, dass in einem Großteil der Gebiete in Deutschland Wärmedichten und Gebäudestrukturen vorherrschen, die für eine gemeinschaftliche Wärmeversorgung in Frage kommen (vgl. Kurzgutachten Fraunhofer ISI „Potenziale für Wärmegemeinschaften in Deutschland“). Wärmegenossenschaften können hier ihre Stärken ausspielen, die in der **aktiven Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger** und im gemeinsamen Selbsthilfe-Ansatz liegen. **Sie sollten deshalb bei der Wärmeplanung und ihrer anschließenden Umsetzung eine wichtige Rolle spielen und müssen von Anfang an mitgedacht und beteiligt werden**, da sie ehrenamtliches Engagement fördern und die Akzeptanz der Wärmewende erheblich steigern. Mit dem Bau und Betrieb neuer Wärmenetze, auch **in Zusammenarbeit mit kommunalen Energieversorgungsunternehmen**, können Genossenschaften darüber hinaus dringend benötigte **privates Kapital in die Wärmewende** einbringen und zum Ausbau der effizienten, netzgebundenen Wärmeversorgung beitragen.

Allerdings zeichnet sich aus den bisherigen Erfahrungen mit der kommunalen Wärmeplanung auch ab, dass mögliche Wärmenetzgebiete, die z. B. durch Genossenschaften umgesetzt werden könnten, zu früh hierfür ausgeschlossen werden. Die oft vorgeschlagene dezentrale Versorgungsart schmälert das Potenzial für eine gemeinschaftliche Versorgung in der Hand der Bürgerinnen und Bürger. **Durch ehrenamtliches Engagement kann der Aufbau von Nahwärme- bzw. Quartiersnetzen in Gebieten vorangetrieben werden, wo andere Akteure aufgrund hoher Overhead-Kosten oder Renditevorgaben nicht betriebswirtschaftlich sinnvoll investieren können.** Dies ist auch ein zentrales Ergebnis des offiziellen Stakeholder-Dialogs von BMW und BMWStB. Der Aufbau von Wärme(netz)genossenschaften soll gestärkt und durch Kommunen explizit gefördert werden.

Kritisch sehen wir deshalb die Novelle zum Wärmeplanungsgesetz mit der darin vorgeschlagenen „kleinen Wärmeplanung“. Kleine Kommunen könnten Gebiete sehr weitreichend und pauschal als Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung ausweisen. Es gibt theoretisch zwar auch die Option, Wärmenetzprüfgebiete auszuweisen, wenn „Wärmebedarfsdichten in dem Gebiet einen wirtschaftlichen Betrieb eines Wärmenetzes möglich erscheinen lassen“. Diese Bestimmung ist allerdings unspezifisch und problematisch, da sich sowohl Wärmebedarfsdichten als auch die Wirtschaftlichkeit bei genossenschaftlichen Projekten häufig von denen anderer Akteure unterscheiden.

Wir plädieren dafür, neben den im Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Stakeholdern auch lokale Interessensgruppen, die noch keine formelle Struktur haben, im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung frühzeitig einzubeziehen, insbesondere in kleinen Kommunen. Jede **Gemeinde sollte sich damit auseinandersetzen, inwieweit sich vor Ort neue Interessensgruppen und Initiativen rund um die Wärmewende bilden können.** Die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Kommune haben wir in einer gemeinsamen Publikation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund herausgearbeitet (DStGB-Dokumentation Nr. 178). Oftmals gibt es auch **erfolgreiche Praxisbeispiele** in benachbarten Kommunen, die bei diesem Prozess **als Multiplikator** unterstützen können. Wichtig ist, dass **Kommunen nicht erst mit der Beteiligung von bürgerschaftlichen Akteuren beginnen, wenn die Wärmeplanung bereits abgeschlossen ist.**

Wir fordern daher, Wärme-Gemeinschaften im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung umfassend zu beteiligen. Deren Gründung sollte frühzeitig angeregt und unterstützt werden. Die angekündigte „kleine Wärmeplanung“ sollte nicht eingeführt werden, damit geeignete Gebiete nicht frühzeitig ausgeschlossen werden. Alternativ sollten Mindeststandards für die Identifizierung von Netzpotenzialen gewahrt bleiben und die Wirtschaftlichkeitsparameter von Genossenschaften Berücksichtigung finden.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
E-Mail: wieg@dgrv.de

Jonas von Obernitz
Referent für Wärmepolitik & Elektromobilität
Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 976
E-Mail: vonobernitz@dgrv.de